



Stellungnahme des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch Kranker zum Gesetzentwurf zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in ärztliche Zwangmaßnahmen

Der Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker (BAPK) vertritt die Position, dass Zwangsmaßnahmen jeglicher Art, das betrifft Unterbringungen ebenso wie medikamentöse, operative und sonstige Behandlungen sowie Fixierungen und Isolierung, in jedem Fall nur dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn diese Maßnahmen gemäß Definition im Betreuungsrecht erforderlich und alle Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Maßnahmen ausgeschöpft sind. In dem Spannungsfeld zwischen dem „Recht auf Krankheit“ und dem Anspruch auf Behandlung wird es jedoch Situationen geben, in denen Zwangsmaßnahmen unumgänglich sind.

Im Hinblick auf die Gesetzesvorlage BT-Drucksache 17/11513 nimmt der BAPK wie folgt Stellung:

1. Der BAPK begrüßt ausdrücklich, dass mit der Gesetzesvorlage die Rechtssicherheit für alle Beteiligten wieder hergestellt werden soll.
2. Wir begrüßen ebenso, dass Zwangsmaßnahmen zukünftig einer richterlichen Genehmigung bedürfen.
Wir regen an, dass in einem entsprechenden Beschluss die geplanten Maßnahmen nach Art und Dauer zu benennen und zu begründen sind.
3. Das einer richterlichen Genehmigung zugrunde liegende Gutachten soll von einem Arzt erstellt werden, der nicht in die Durchführung der Maßnahmen involviert und nicht in der gleichen Einrichtung tätig ist; analog zu Punkt 2 muss es Angaben zu Art und Dauer der vorgesehenen Maßnahmen enthalten.
4. Aus unserer Sicht ist durch flankierende Maßnahmen sicherzustellen, dass dem §1906 Absatz 3 Punkt 3 „der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zuzumutbare Maßnahme abgewendet werden kann“ in der Praxis Geltung verschafft wird. Dies betrifft die Ausschöpfung solcher Maßnahmen sowohl vor Beginn als auch während der Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Dazu können eine entsprechende Dokumentationspflicht sowie die Veröffentlichung der durchgeführten Zwangsmaßnahmen nach Anzahl, Art und Dauer im Qualitätsbericht der Einrichtung hilfreich sein.

Neben der hier anstehenden Änderung des Betreuungsrechts wird der vergleichbare Sachverhalt auch im Zusammenhang mit den Ländergesetzen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, den Psychisch-Kranken-Gesetzen (PsychKG) und Maßregelvollzugsgesetzen diskutiert. Der BAPK sieht es daher als wahrscheinlich an, dass die vorliegenden Änderungen als Orientierung dienen werden für die Änderung bzw. Konkretisierung der entsprechenden Ländergesetze und misst daher der Gesetzesvorlage eine über den Beratungsgegenstand hinausgehende Bedeutung bei.

Bonn, 05.12.2012